



Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Marktplatz 1
97285 Röttingen

Tel. 093 38/97 28-0

Fax 093 38/97 28-49

E-Mail: info@roettingen.de

Unser Zeichen: VGem 1320
Ihnen schreibt: Frau Reuter
Tel.-Durchwahl: -64
E-Mail: e.reuter@roettingen.de

Röttingen, den 19.04.2021

Sondernutzung nach dem BayStrWG; Plakatierung zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Bundestagswahl am 26.09.2021 wird eine Plakatierung frühestens ab 21.08.2021 bis 03.09.2021 erlaubt. Um das Ausmaß der Wahlplakate zu begrenzen, sollten diese wie folgt beschränkt werden:

Röttingen 2 Plakate
ST Aufstetten 1 Plakat
ST Strüth 1 Plakat

Bieberehren: 2 Plakate
OT Buch 1 Plakat
OT Klingen 1 Plakat

Riedenheim: 2 Plakate
OT Stalldorf 1 Plakat
OT Lenzenbrunn 1 Plakat
OT Oberhausen 1 Plakat

Tauberrettersheim: 2 Plakate

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

01. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
02. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
03. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion, statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das keine Schäden am Träger verursacht werden, zu erfolgen.


-2-

04. Sichtdreiecke/Sichtwinkel an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sowie Fußgängerüberwege müssen freigehalten werden. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen muss frei bleiben.
05. Brückengeländer, Pfeiler, Stützmauern, Lichtzeichenanlagen und ähnliches sowie städtische Gebäude, Anlagen, Einrichtungen dürfen nicht mit Plakaten und Aufklebern beklebt werden. Ebenfalls auf Mittelstreifen als Teil des Verkehrsraumes ist keine Wahlwerbung gestattet.
06. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
07. Zum Befestigen von Plakaten an Pfosten von Verkehrszeichen dürfen nur solche Verkehrszeichenpfosten verwendet werden, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
08. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind diese instand zu setzen oder zu entfernen.
09. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind diese umgehend, spätestens jedoch zwei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Werbeträger müssen einen Tag nach dem genehmigten Zeitraum abgebaut werden. Sollte dies nicht geschehen, werden sie kostenpflichtig entfernt!

Hinweis: Das Plakatieren auf der Tauberbrücke in Tauberrettersheim ist untersagt.

Außerdem wird auf die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 13.02.2013 „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ und die Plakatierungsverordnung der Stadt Röttingen vom 12.07.2018 hingewiesen, diese finden Sie auf unserer Internetseite unter www.roettingen.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Reuter



In Abdruck an:

Polizeiinspektion Ochsenfurt
Bgm. Gabel Röttingen
Bauhof Röttingen
Bgm. Fries, Riedenheim
Bgm. Zobel, Bieberehren
Bgm. Fries, Tauberrettersheim